

Geschäftsverzeichnisnr. 4931
Urteil Nr. 62/2011 vom 5. Mai 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 70ter der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, und dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. April 2010 in Sachen Steven Rosseel gegen Chantal Vandekerckhove und die VoG «ADMB Kinderbijslagfonds», dessen Ausfertigung am 11. Mai 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Verstößt Artikel 70ter der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem im Lichte der rechtmäßigen Zielsetzung dieser Bestimmung dieselbe Kategorie von Personen - und zwar die Eltern eines bei einer Privatperson untergebrachten Kindes, die die Gewährungsbedingungen erfüllen (das heißt, dass sie regelmäßig Kontakt zu ihrem untergebrachten Kind haben) – hinsichtlich des Rechts auf eine ergänzende Pauschalbeihilfe unterschiedlich behandelt wird, je nach ihrem Statut als ‘ Beihilfeempfänger unmittelbar vor der (den) Maßnahme(n) zur Unterbringung des Kindes ’? »;

« Verstößt Artikel 70ter der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein Elternteil – der kein Beihilfeempfänger unmittelbar vor der (den) Maßnahme(n) zur Unterbringung des bei einer Privatperson untergebrachten Kindes war, der aber die Gewährungsbedingungen erfüllt (das heißt, dass er regelmäßig Kontakt zum untergebrachten Kind hat) – sich in der gesetzlichen Unmöglichkeit befindet, beim Arbeitsgericht zu beantragen, dass er als Beihilfeempfänger der ergänzenden Pauschalbeihilfe gemäß Artikel 70ter der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger bestimmt wird, und zwar im Interesse des Kindes, insbesondere wenn der andere Elternteil - der unmittelbar vor der (den) Unterbringungsmaßnahme(n) als Beihilfeempfänger Familienbeihilfen für das Kind erhielt – nachher die Gewährungsbedingungen nicht mehr erfüllt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 70ter der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger bestimmt:

« Wenn das Kind durch Vermittlung oder zu Lasten einer öffentlichen Behörde bei einer Privatperson untergebracht ist, hat der Leistungsempfänger, der für dieses Kind unmittelbar vor der beziehungsweise den Maßnahmen zur Unterbringung des Kindes Kinderzulagen bezogen hat, Anspruch auf eine pauschale Zulage, für die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Betrag und die Gewährungsbedingungen festlegt.

Der Anspruch auf die pauschale Zulage setzt ein beziehungsweise erlischt am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der zuständigen Einrichtung für Familienbeihilfen die Entscheidung der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Behörde notifiziert worden ist, in der festgestellt wird, ob die in Absatz 1 erwähnten Gewährungsbedingungen erfüllt sind ».

B.1.2. Der vorerwähnte Artikel 70ter wurde ausgeführt durch den königlichen Erlass vom 11. Juni 2003 zur Festlegung des Betrags und der Modalitäten für die Gewährung der pauschalen Zulage im Sinne von Artikel 70ter der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger (*Belgisches Staatsblatt*, 24. Juni 2003).

B.2. Der vorliegende Richter möchte vom Hof erfahren, ob der vorerwähnte Artikel 70ter gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem die pauschale Zulage nur jener Person zustehe, die die Eigenschaft als « Beihilfempfänger unmittelbar vor der (den) Maßnahme(n) zur Unterbringung des Kindes » besitze (erste präjudizielle Frage), und indem es für den Elternteil, der nicht unmittelbar vor der beziehungsweise den Maßnahmen zur Unterbringung des Kindes Leistungsempfänger gewesen sei, gesetzlich unmöglich sei, nachher beim Arbeitsgericht zu beantragen, dass er als Leistungsempfänger der ergänzenden pauschalen Zulage bestimmt werde, « insbesondere wenn der andere Elternteil [...] die Gewährungsbedingungen nicht mehr erfüllt » (zweite präjudizielle Frage).

B.3. Gemäß Artikel 70ter der vorerwähnten Gesetze wird eine pauschale Zulage gewährt für die Leistungsempfänger, die unmittelbar vor der beziehungsweise den Maßnahmen zur Unterbringung Kinderzulagen für das untergebrachte Kind erhielten. Der Leistungsempfänger ist die Person, der die Kinderzulagen ausbezahlt werden, im Prinzip weil diese für die Erziehung des Kindes aufkommt.

Um zu bestimmen, welcher Elternteil als Leistungsempfänger in Frage kommt, ist Artikel 69 § 1 der vorerwähnten Gesetze zu berücksichtigen, wonach im Falle von zusammenwohnenden Eltern die Kinderzulagen grundsätzlich der Mutter ausgezahlt werden.

B.4. In den Vorarbeiten wurde der Zweck der pauschalen Zulage angegeben, die durch Artikel 101 des Programmgesetzes I vom 24. Dezember 2002 eingeführt wurde:

« Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen einen neuen Vorteil zu gewähren für Familien, von denen ein Kind bei einer Privatperson untergebracht wird. Bisher erhielt diese Privatperson die Kinderzulagen. Nunmehr wird auch die Herkunftsfamilie des untergebrachten Kindes eine pauschale Zulage erhalten, die es ihr ermöglichen soll, trotz der Unterbringung weiter für das Kind zu sorgen, um langfristig die Wiedereingliederung des Kindes in den Familienkreis zu erleichtern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001, S. 81).

Die vorerwähnte Maßnahme wurde durch den Gesetzgeber als « eine bedeutende Maßnahme im Rahmen der Armutsbekämpfung » bezeichnet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/025, S. 11). Außerdem wurde die vorerwähnte Bestimmung gefordert durch « zahlreiche Vereinigungen für Armutsbekämpfung, die wünschen, dass die oft armen Familien, aus denen die untergebrachten Kinder stammen, sich weiter mit ihnen beschäftigen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/025, S. 82).

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.5. Die Eltern eines bei einer Privatperson untergebrachten Kindes sind miteinander vergleichbar, da beide zur Herkunftsfamilie gehören, in die das Kind soll zurückkehren können. Die Herkunftsfamilie hat jedoch gemäß den Artikeln 69 und 70 der vorerwähnten Gesetze keinen Anspruch mehr auf die gewöhnlichen Kinderzulagen, weil die untergebrachten Kinder nicht mehr Bestandteil der Familie sind.

B.6. Der Behandlungsunterschied, der sich aus Artikel 70ter der vorerwähnten Gesetze ergibt, beruht darauf, ob der Elternteil bei der Unterbringung seines Kindes bei einer Privatperson der Leistungsempfänger der gewöhnlichen Kinderzulagen war oder nicht.

B.7.1. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, der Herkunftsfamilie eine Möglichkeit zu bieten, weiter für ihr untergebrachtes Kind zu sorgen, um schließlich die Wiedereingliederung zu ermöglichen. Indem der ursprüngliche Leistungsempfänger, nämlich die Person, die für die Erziehung des Anspruch eröffnenden Kindes aufkommt, als der Leistungsempfänger der pauschalen Zulage bestimmt wird, hat der Gesetzgeber eine vernünftig gerechtfertigte Maßnahme ergriffen.

Obwohl der Leistungsempfänger nicht mehr für die Erziehung des Anspruch eröffnenden Kindes aufkommt, kann angenommen werden, dass bei der Wiedereingliederung des untergebrachten Kindes der ursprüngliche Leistungsempfänger erneut für die Erziehung des Kindes aufkommen wird.

B.7.2. Außerdem wird die pauschale Zulage als Ergänzung der Kinderzulagen betrachtet, die für das untergebrachte Kind geschuldet wird, so dass die gesetzlichen Regeln in Bezug auf den Berechtigten, die Anspruch eröffnende Person und den Empfänger in den durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetzen über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger sinngemäß anwendbar sind. Dies geht ebenfalls aus Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 11. Juni 2003 zur Festlegung des Betrags und der Modalitäten für die Gewährung der pauschalen Zulage im Sinne von Artikel 70ter der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze hervor, der bestimmt:

« Die Notifizierung der Unterbringung an die zuständige Einrichtung für Familienbeihilfen durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, die bei der Unterbringung des Kindes eingeschritten ist, deckt sich mit der Feststellung, dass die natürliche Person, die die Kinderzulagen unmittelbar vor der beziehungsweise den Maßnahmen zur Unterbringung des Kindes bezogen hat, die Bedingungen für die Gewährung der pauschalen Zulage erfüllt ».

B.7.3. Außerdem ist der Leistungsempfänger der gewöhnlichen Kinderzulagen nicht notwendigerweise die Mutter. Der Gesetzgeber hat nämlich in Artikel 69 eine abweichende Regelung vorgesehen, wobei der Vater, der die Kinder erzieht, die Kinderzulagen jedoch nicht erhält, über verschiedene Möglichkeiten verfügt, um dennoch Anspruch auf die geschuldeten Kinderzulagen erheben zu können. Daher wird jedem Elternteil, der auch tatsächlich die Anspruch eröffnenden Kinder erzieht, die Möglichkeit geboten, als letzter Leistungsempfänger im Rahmen der pauschalen Zulage angesehen zu werden.

B.7.4. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die pauschale Zulage dem letzten Empfänger der gewöhnlichen Kinderzulagen auszuzahlen, hängt eng mit dem gesetzlichen System der Kinderzulagen zusammen. Außerdem konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass diese Zulage in der Regel der gesamten Familie zugute kommen würde.

B.8. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.9. Aus der Begründung seiner Entscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter den Elternteil, der keine pauschale Zulage erhält, mit dem Elternteil vergleicht, der keine gewöhnlichen Kinderzulagen erhält, wobei der Elternteil, der keine gewöhnlichen Kinderzulagen aufgrund von Artikel 69 § 1 der vorerwähnten koordinierten Gesetze erhält, die Möglichkeit hat, beim Arbeitsgericht zu beantragen, als Leistungsempfänger eingesetzt zu werden.

B.10. Artikel 69 § 1 Absatz 5 der vorerwähnten koordinierten Gesetze bestimmt:

« Wenn einer der Elternteile die Zweckmäßigkeit der gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 und 4 erfolgenden Auszahlung der Kinderzulagen beanstandet, kann er beim Arbeitsgericht beantragen, dass er selbst im Interesse des Kindes als Empfänger eingesetzt wird. Diese Einsetzung wird am ersten Tag des Monats nach dem Monat wirksam, in dem die Entscheidung des Gerichts der zuständigen Einrichtung für Familienbeihilfen notifiziert worden ist ».

B.11. Die Möglichkeit, beim Arbeitsgericht zu beantragen, als Leistungsempfänger der gewöhnlichen Kinderzulagen eingesetzt zu werden, bezweckt, es dem Elternteil, der die Zulagen nicht erhält, zu ermöglichen, die gesetzliche Eigenschaft als Leistungsempfänger zu erlangen.

Diese Möglichkeit besteht derzeit nicht für die Person, die nicht die pauschale Zulage für ein untergebrachtes Kind erhält; daher besteht keine gesetzliche Möglichkeit, als Leistungsempfänger der Kinderzulagen in Frage zu kommen, wenn das Kind bereits untergebracht wurde, so dass die ursprüngliche Bedingung für die Gewährung der pauschalen Zulage nicht erfüllt werden kann.

B.12. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung von Artikel 70ter der vorerwähnten Gesetze, nämlich den Eltern eines untergebrachten Kindes die Möglichkeit zu geben, trotz der Unterbringung weiter für das Kind zu sorgen, um schließlich die Wiedereingliederung des Kindes in den Familienkreis zu erleichtern, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dem Elternteil, der die zusätzlichen Gewährungsbedingungen im Sinne des königlichen Erlasses vom 11. Juni 2003 erfüllt, nicht die Möglichkeit zu bieten, als Leistungsempfänger der Kinderzulagen in Frage

zu kommen, um auf diese Weise die pauschale Zulage erhalten zu können, wenn diese pauschale Zulage dem ursprünglichen Leistungsempfänger entzogen wurde.

Wenn gemäß Artikel 4 des vorerwähnten königlichen Erlasses die zuständige Einrichtung für Familienbeihilfen entscheidet, die pauschale Zulage aufzuheben, weil der Leistungsempfänger keinen regelmäßigen Kontakt mehr zu dem Kind unterhält oder kein Interesse mehr für das Kind zeigt, kann daraus nicht *ipso facto* abgeleitet werden, dass die Person, die nicht der Leistungsempfänger ist, keinen regelmäßigen Kontakt mehr zu dem Kind unterhält oder kein Interesse mehr für das Kind zeigt.

Daher muss der Person, die nicht Leistungsempfänger ist, die Möglichkeit geboten werden, eine direkte Klage beim Arbeitsgericht einzureichen, um die gesetzliche Eigenschaft als Leistungsempfänger der Kinderzulagen zu erwerben und so die pauschale Zulage zu erhalten.

B.13. Die fragliche Bestimmung ist daher unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie der Person, die nicht die pauschale Zulage empfängt, nicht die Möglichkeit bietet, beim Arbeitsgericht den Erhalt der pauschalen Zulage zu beantragen.

Da die festgestellte Lücke sich in dem Text befindet, der dem Hof vorgelegt wurde, obliegt es dem vorlegenden Richter, der durch den Hof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, da diese Feststellung ausreichend deutlich und vollständig formuliert ist, damit die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt werden kann.

B.14. Die zweite präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 70ter der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem Nicht-Leistungsempfänger der pauschalen Zulage nicht ermöglicht, beim Arbeitsgericht eine Klage auf Erhalt dieser Zulage zu erheben.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt